

Kostensatzung für das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen (Kreisarchivkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 98, 99 und 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thür. Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 03.06.2021 die folgende Kostensatzung (Kreisarchivkostensatzung) für das Kreisarchiv Schmalkalden-Meiningen beschlossen:

§ 1

Kostenpflicht und Kostenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren und Auslagen nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Die Höhe der Gebühren und der Auslagen richtet sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage 1).
- (2) Kostenschuldner/in der Gebühren und Auslagen ist wer:
 - a) das Kreisarchiv in Anspruch nimmt,
 - b) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) die Schuld gegenüber dem Kreisarchiv schriftlich übernimmt oder
 - d) für die Schuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit von Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme des Kreisarchivs.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstatten- den Betrages.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenfestset- zung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das angegebene Konto zu überweisen.

§ 3

Befreiung

- (1) Auf eine Kostenerhebung kann im Einzelfall verzichtet bzw. die Kosten können reduziert wer- den, wenn die erbrachten Leistungen im besonderen Interesse des Landkreises Schmalkalden- Meiningen liegen und den Aufgaben und Zielen des Kreisarchivs entsprechen.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben, soweit die Benutzung von Archivgut
 - a) zu nachweisbar wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zu Zwecken der Erforschung der Landes- und Heimatgeschichte,
 - b) mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprücheerfolgt.
- (3) Auch bei Vorliegen wissenschaftlicher oder orts- und heimatgeschichtlicher Zwecke kann Befreiung nur gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, nicht überwiegend im eigenen Interesse des Benutzers oder eines privaten Auftraggebers oder gewerblich betrieben werden. Familiengeschichtliche

Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder orts- und heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

- (4) Die einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut ist gebührenfrei.
- (5) Die §§ 2 und 3 ThürVwKostG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Bei
 - a) Schülern und Studenten (gültiger Schüler- bzw. Studentenausweis)
 - b) Auszubildenden (Ausbildungsvertrag) und Freiwilligendienstleistenden,
 - c) Leistungsempfängern nach SGB IIwird jeweils die halbe Gebühr erhoben.
- (2) Eine Ermäßigung der Auslagen erfolgt nicht.

§ 5 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben.
- (2) Auslagen sind, so weit nicht aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung des Kreisarchivs Schmalkalden-Meiningen (Kostensatzung) vom 24.01.2002 außer Kraft.

Meiningen, den 30.06.2021

Greiser
Landrätin